Gemeinde Schwaigen Landkreis Garmisch-Partenkirchen

5. Änderung des Bebauungsplanes "Hansltrad"

Planfassung vom: 26.11.2021

geändert am: 14.02.2022

Planfertigung:

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt - Bauamt -

Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt

Tel.: 08841/6712-0, Fax: 08841/6712-44

Die Gemeinde Schwaigen erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die 5. Änderung für diesen Bebauungsplan als

Satzung



Der rechtsgültige Bebauungsplan "Hansltrad" vom 29.10.1984 wird durch diese 5. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt geändert.

- 1. Die Festsetzung durch Text Nr. 6 wird aufgehoben und durch folgende textliche Festsetzung neu geregelt:
 - "Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig."
- 2. Die restlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hansltrad" vom 29.10.1984 gelten weiterhin.

Hinweise:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Schwaigen, den 14.02.2022

Hubért Mangold Erster Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss: § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am: 15.11.2021 Bekanntmachung Beschluss: am: 25.11.2021

2. Öffentliche Auslegung_ vom: 06.12.2021 § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bis: 10.01.2022 Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

3. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB

am: 14.02.2022

Schwaigen, den 15.02.2022

Hubert Mangold Erster Bürgermeister

4. Ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

am: 17.02.2022

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden Rathaus Schwaigen und in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (Rathaus Ohlstadt) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Schwaigen, den 17.02.2022

Hubert Mangold Erster Bürgermeister

